KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Krieglach hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBI.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBI.Nr. 149/2016, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBI. Nr. 42 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 27/2023 die nachstehende Änderung der Wassergebührenverordnung beschlossen:

§ 4

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr:

4m³-Zähler

EUR 28,04

10m³-Zähler u. größer

EUR 56,07

§ 5

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen EUR 1,85/m³.

Für gewerbliche Betriebe wird der jährliche über 1.500 m³ hinausgehende Wasserverbrauch auf **EUR 1,47** je m³ ermäßigt, dasselbe gilt für bäuerliche Betriebe ab 400 m³ Wasserverbrauch.

§ 6

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

Krieglach, am 14.12.2023

Für den Gemeinderat:

Peqiua Galai Hariese

An der Amtstafel angeschlagen am:

1 4. DEZ. 2023

Von der Amtstafel abgenommen am:

2 9. DEZ. 2023